

Verhandelt
in Bergen auf Rügen, am 13. März 2002

Vor mir,
der unterzeichnenden Notarin **Dietlind Baumann**
mit dem Amtssitz und den Amtsräumen in Bergen auf Rügen, Markt 10

erschieden heute: 1. Frau Gabriela von der Aa,
geboren am 14. Juni 1968,
wohnhaft in Dorfstraße 16 B, 18528 Neklade,

2. Frau Jutta Donig geb. Warsewa,
geboren am 11. Februar 1956,
wohnhaft in 18573 Altefähr, Am Kurpark 7,

handeln beide nicht für sich selbst, sondern als Vorstandsmitglieder
für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rügen e.V.
mit Sitz in Bergen auf Rügen

- Vertretungsbescheinigung wird gesondert erteilt -

Die Erschienenen sind mir, der Notarin, von Person bekannt.

Ich, die Notarin, stelle fest, daß ich noch für keinen Beteiligten tätig war, es sei denn
als Notarin im Rahmen meiner Amtstätigkeit; die Beteiligten bestätigen dies.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachstehenden

**Vertrages über die Gründung einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung**

Sie erklärten:

I.

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rügen e.V. errichtet hiermit unter der Firma

AWO-Soziale Dienste Rügen gemeinnützige GmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Bergen auf Rügen und stellt
dazu den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag fest.

II.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften über die Einberufung und Abhaltung von
Gesellschaftsversammlungen halten wir hiermit eine Gesellschafterversammlung der
neugegründeten Gesellschaft ab und beschließen einstimmig folgendes:

Als Geschäftsführer der Gesellschaft wird:

Herr Christian Waedow, geb. am 02. August 1957,
wohnhaft in 18528 Bergen auf Rügen, Gartenstraße 20 b,

bestellt.

Er vertritt die Gesellschaft allein, solange kein weiterer Geschäftsführer bestellt ist.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist er befreit.

III.

Die Notarin hat die Erschienenen insbesondere darüber belehrt, daß

- a)
die GmbH als juristische Person erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht,
- b)
die Handelnden persönlich und solidarisch haften, wenn schon vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird,
- c)
die Anmeldung zum Handelsregister erst erfolgen darf, wenn auf jede bar zu zahlende Stammeinlage mindestens ein Viertel eingezahlt ist und der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrages der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals gem. § 5 Abs. 1 GmbHG erreicht,
- d)
die Gesellschafter für die volle bare Einzahlung des gesamten Stammkapitals - soweit Sacheinlagen geleistet werden, für die Einbringung dieser Sacheinlagen - haften und bei einer verschleierte Sachgründung eine nochmalige Einzahlung in bar in voller Höhe erforderlich ist.

IV.

Der Gesellschafter erteilt hiermit Herrn Christian Waedow unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

V o l l m a c h t ,

ihn bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu vertreten, die durch Beanstandungen des Registergerichts oder der Industrie- und Handelskammer nach deren Ansicht erforderlich sind.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Galaxia M. de F.
Jutta König

Herr, Waedow

Gesellschaftsvertrag
"AWO -Soziale Dienste Rügen gGmbH"

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **AWO-Soziale Dienste Rügen gemeinnützige GmbH**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergen auf Rügen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgabengebiete, insbesondere die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens, Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie Ausbildung und Fortbildung.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen der vollstationären/teilstationären/ambulant und mobilen Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie durch die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen. Die Gesellschaft orientiert sich bei ihrer Geschäftstätigkeit inhaltlich an den Werten der Arbeiterwohlfahrt.
3. Die Gesellschaft trägt Sorge für die Voraussetzungen einer kooperativen Mitgliedschaft im Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rügen e. V.
4. Die Gesellschaft ermöglicht und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit im laufenden Geschäftsbetrieb im Rahmen der Erfüllung der ideellen Satzungszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58, Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§5 Stammkapital, Stammeinlagen, Wettbewerbsverbot

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

Gesellschafter ist mit einer Stammeinlage von 25.000,00 Euro der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rügen e. V.

2. Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.
3. Die Gesellschafter unterliegen in seinem Verhältnis zur Gesellschaft keinerlei Wettbewerbsverbot; hiermit wird ausdrücklich die Befreiung vom Wettbewerbsverbot für alle möglichen Fälle erteilt.

§6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind: a) der oder die Geschäftsführer/in
b) die Gesellschaftsversammlung

§7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einzelnen Geschäftsführern oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann aus begründetem Anlaß einen, mehrere oder alle Geschäftsführer für bestimmte Einzelfälle durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
Der Geschäftsführung kann eine Berichtspflicht über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte auferlegt werden.

§8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend ihrer Beschlussfassung unterliegen.
Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Rückzahlung von Nachschüssen und die Teilung von Geschäftsanteilen,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes
 - c) Entlastung der Geschäftsführung

- d) Bestellung des Abschlußprüfers. Die Gesellschafterversammlung kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern. Die Gesellschaft trägt Sorge für eine dem Beschluß entsprechende Erteilung des Prüfungsauftrages an den gewählten Abschlußprüfer.
- e) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- f) Beschlüsse über Unternehmensverträge
- g) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
- h) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
- i) Änderung des Gesellschaftervertrages

2. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen erhält und einen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres zur Beratung und Stellungnahme vor.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsplan ablehnen; in diesem Falle legt der Geschäftsführer unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken der Gesellschafterversammlung möglichst berücksichtigt und an dem er seiner Geschäftsführung bis zu weiteren Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat.

3. Über alle Rechtshandlungen außerhalb des Geschäftsplans oder die ^{die} Ansätze im Geschäftsplan um mehr als 25.000,00 EUR übersteigen, ist die Gesellschafterversammlung vor der Umsetzung konkret zu unterrichten. *Be, W*

Das Gleiche gilt für:

- a) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
- b) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht konkret in dem Geschäftsplan bezeichnet sind.
- c) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Erteilung und Widerruf von Prokura

4. In Eilfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne vorheriger Unterrichtung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden konnte und eine an der gesetzlichen Vertretung des Gesellschafters mitwirkende Person zugestimmt hat.

Jedoch ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich umfassend zu informieren.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Davon abgesehen soll die Gesellschafterversammlung mindestens alle drei Monate jeweils nach Vorlage der Quartalsberichte durch die Geschäftsführung tagen.

Jede an der gesetzlichen Vertretung des Gesellschafters mitwirkende Person und jeder Geschäftsführer können die Einberufung verlangen.

Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, ~~nach § 10 dieses Vertrages dies einstimmig beschließt~~ oder eine an der gesetzlichen Vertretung des Gesellschafters mitwirkende Person dieses wünscht. Der letzte Satz des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung.
Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist schriftlich zu begründen.
3. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekanntzugeben.
Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von einer Woche ab Absendung an die letztbekannte Anschrift aller zur Vertretung des Gesellschafters berechtigten Personen erfolgt.
Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
Wenn der Gesellschafter in der Versammlung rechtswirksam vertreten ist, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit als eingehalten, wie die Tagesordnung einstimmig beschlossen ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen gefasst.
Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. Fax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn zur gesetzlichen Vertretung des Gesellschafters berufene Personen in ausreichender Zahl bei der Abstimmung mitwirken oder keine diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht.
Derart zustande gekommene Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
6. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die zu unterzeichnen und den zur Vertretung des Gesellschafters berechtigten Personen zu übermitteln ist.
Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wird die Gesellschaft wirtschaftlich durch ihre Gesellschafter so gestellt, als wenn sie ihre Geschäfte mit der Beurkundung dieses Vertrages beim Notar begonnen hätte.

§ 11 Finanz und Rechnungswesen, Abschlussprüfung

1. Die Geschäftsführung richtet sich nach dem für das Geschäftsjahr aufgestellten Geschäftsplan.

2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind Wirtschaftsprüfer/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur prüfenden Mitwirkung heranzuziehen, solange die Gesellschaft den kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches zuzurechnen ist und die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, z.B. dahingehend, den aufgestellten Jahresabschluss prüfen zu lassen.
3. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass nur Wirtschaftsprüfer/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der gesetzlichen Prüfung beauftragt werden können.
4. Die Geschäftsführer haben dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Jahresabschluss und einen eventuell erforderlichen Lagebericht unmittelbar nach Aufstellung zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
2. Der Wirtschaftsprüfer soll zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzugezogen werden, falls die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rügen e. V. oder, falls diese Körperschaft nicht mehr bestehen, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von deren Tendenzausrichtung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche zulässige Maß.

§ 15 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zum Betrage von 2.500,00 EURO trägt die Gesellschaft.

Gabriela M. K. S. *Julia Donig*

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Bergen auf Rügen, den 14.03.2002



Baumann
Notarin

A handwritten signature in dark ink, which appears to be "Baumann", is written over the printed name.